

Inhalt

Wolfenbüttel, den 1. Mai 2014

	Seite
Allgemeine Verwaltungsvorschriften über die Nutzung des landeskirchlichen Intranet (Intranetordnung – IntranetO)	28
Kirchengesetz zu dem Vertrag über die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen	29
Vertrag über die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen	31
Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Besetzung des Rechtshofes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen	36
Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 6. Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Auszubildende und Praktikanten (ARR-Azubi/Prakt)	36
Bekanntmachung der Satzung der Evangelischen Stiftung Wichernhaus Bad Harzburg	37
Kirchensiegel	41
Rundverfügungen des Landeskirchenamtes für das Jahr 2013	42
Ausschreibung von Pfarrstellen und anderen Stellen	43
Besetzung und Verwaltung von Pfarrstellen und anderen Stellen	46
Personalnachrichten	47



Allgemeine Verwaltungsvorschriften über die Nutzung des landeskirchlichen Intranet (Intranetordnung – IntranetO) in der Neufassung vom 19. Februar 2014

Auf Grund des Artikels 76 b) der Verfassung der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig vom 6. Februar 1970 (ABl. S. 46) in der Neufassung vom 7. Mai 1984 (ABl. S. 14) erlässt die Kirchenregierung folgende allgemeine Verwaltungsvorschriften:

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Verwaltungsvorschriften regeln die Nutzung des Intranet der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig.
- (2) Das Intranet der Landeskirche ist ein auf dem Internet basierendes Netzwerk, zu dem sämtliche kirchliche Rechtsträger im Sinne des Artikels 20 Buchstabe a) der Verfassung der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig und deren ehren-, haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie Honorarkräfte, die regelmäßig für die Rechtsträger tätig sind (Mitarbeiter/innen), Zugang haben sollen, um die Kommunikation und den Datenaustausch untereinander zu vereinfachen und zu fördern.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Verwaltungsvorschriften gelten für alle in § 1 Abs. 2 genannten Rechtsträger und deren Mitarbeiter/innen, ungeachtet, ob Letztgenannte in einem privatrechtlichen oder in einem öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnis stehen. Mit Nutzern und Nutzerinnen, die nicht unter den Geltungsbereich dieser Verwaltungsvorschriften fallen, ist vor Erteilung der Zugangsberechtigung durch das Landeskirchenamt die sinngemäße Anwendung dieser Verwaltungsvorschriften auf das Nutzungsverhältnis zu vereinbaren.

§ 3 Antragsberechtigung

Sämtliche von § 1 Abs. 2 erfasste Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind berechtigt, den Zugang zum Intranet zu beantragen.

§ 4 Zugangsberechtigung

- (1) Über die Erteilung der Zugangsberechtigung zum Intranet entscheidet das Landeskirchenamt.
- (2) Der Antrag auf Erteilung der Zugangsberechtigung ist bei der zuständigen Stelle des Landeskirchenamtes zu stellen. Der Antrag bedarf der Schriftform.
- (3) Haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen müssen den Antrag dem Landeskirchenamt auf dem Dienstweg zuleiten. Ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen haben den Antrag über den kirchlichen Rechtsträger, dem sie organisatorisch zugeordnet sind, dem Landeskirchenamt zuzuleiten. Das geschäftsführende Organ des Rechtsträgers bestätigt dem Landeskirchenamt im Fall des Satzes 2, dass der Antragsteller oder die Antragstellerin ehrenamtlich tätig ist.

(4) Das Landeskirchenamt erteilt die Zugangsberechtigung, wenn die Nutzung des Intranet für den zu erfüllenden Aufgabenbereich des Antragstellers oder der Antragstellerin sachdienlich ist. Jede/r Antragsberechtigte ist in der Regel auch zugangsberechtigt. Das Landeskirchenamt kann die Zugangsberechtigung im Einzelfall auch Personen erteilen, die nicht unter § 3 fallen, wenn besondere kirchliche Belange dies rechtfertigen. Die Vorschrift des § 2 Satz 2 ist zu beachten.

(5) Aus der Erteilung der Zugangsberechtigung folgt nicht das Recht zur uneingeschränkten Nutzung des Intranet. Das Landeskirchenamt kann innerhalb des Intranetsystems jederzeit Nutzergruppen einrichten und so den Zugang zu einzelnen Bereichen sperren.

§ 5 Passwort

Mit Erteilung der Zugangsberechtigung wird dem Nutzer bzw. der Nutzerin ein persönliches Passwort bekannt gegeben. Das Passwort ist an den Nutzer bzw. die Nutzerin gebunden und nicht übertragbar. Das Passwort darf nicht an Dritte weitergegeben werden; es darf nicht auf dem PC gespeichert werden.

§ 6 Dienstliche Nutzung

Das Intranet und die damit zur Verfügung gestellten Kommunikationsmittel dienen ausschließlich dienstlichen Zwecken.

§ 7 Entzug der Zugangsberechtigung

- (1) Bei zweckwidriger Nutzung kann das Landeskirchenamt die Zugangsberechtigung entziehen. Zweckwidrigkeit liegt insbesondere dann vor, wenn im Zusammenhang mit der Nutzung des Intranet datenschutzrechtliche oder strafrechtliche Vorschriften oder diese Verwaltungsvorschriften verletzt werden.
- (2) Die Zugangsberechtigung kann nach vorheriger Prüfung durch das Landeskirchenamt entzogen werden, wenn der Nutzer oder die Nutzerin aus dem Dienst- oder Arbeitsverhältnis oder aus dem Ehrenamt ausscheidet oder in den Ruhestand versetzt wird oder das Dienst- oder Arbeitsverhältnis ruht oder der Nutzer oder die Nutzerin nicht mehr als Honorarkraft tätig ist oder wenn infolge eines Wechsels des Aufgabenbereichs die Nutzung des Intranet nicht mehr sachdienlich ist. Der Nutzer bzw. die Nutzerin ist verpflichtet, das Eintreten sämtlicher in Satz 1 genannter Tatbestände rechtzeitig der zuständigen Stelle des Landeskirchenamtes anzuzeigen. Nutzern und Nutzerinnen nach § 4 Abs. 4 Satz 3 kann das Landeskirchenamt die Zugangsberechtigung jederzeit entziehen.

§ 8 Datenschutz

Die Vorschriften über den Datenschutz sind zu beachten. Alle Informationen über personenbezogene Daten, die im Intranet erfasst sind, sind vertraulich zu behandeln. Diese Pflicht besteht auch nach Entzug der Zugangsberechtigung und nach Beendigung des Dienst-

oder Arbeitsverhältnisses oder des Ehrenamtes oder nach der Beendigung der Tätigkeit als Honorarkraft.

§ 9 E-Mail-System

- (1) Das E-Mail-System des Intranet darf nur zu dienstlichen Zwecken genutzt werden.
- (2) Empfangene und versandte E-Mails sind einschließlich ihrer Anhänge grundsätzlich als Ausdruck aufzubewahren. Soweit dienstliche Interessen die Aufbewahrung nicht erforderlich erscheinen lassen, kann von der Aufbewahrung abgesehen werden. Es gelten die allgemeinen Vorschriften zur Aufbewahrung und Kassation.
- (3) Die Vorschriften über den Dienstweg bleiben unberührt.
- (4) Die Vorschrift des § 4 Abs. 5 gilt sinngemäß.

§ 10 Datensicherheit

- (1) Der Nutzer bzw. die Nutzerin ist verpflichtet, den PC vor dem erstmaligen Zugang zum Intranet mit einer geeigneten Software auszustatten, die vor schädigenden Programmen schützt (insbesondere vor Viren, Würmern und Spyware). Einem PC, der auf Grund veralteter Anti-Viren-Software oder auf Grund eines veralteten Betriebssystems ein Gefährdungspotential für das Intranet darstellt, kann der Zugang zum Intranet verwehrt werden. Die Software ist regelmäßig zu aktualisieren. Insbesondere sind externe Datenträger, empfangene E-Mails einschließlich ihrer Anhänge sowie aus dem Internet heruntergeladene Dateien vor ihrer Verwendung auf schädigende Programme zu überprüfen.
- (2) Daten, die zur Ausübung des Dienstes notwendig sind, sind regelmäßig in angemessenen Abständen zu sichern.

§ 11 Protokollierung

- (1) Alle Nutzer und Nutzerinnen werden beim Landeskirchenamt zentral erfasst.
- (2) Der Datenverkehr innerhalb des Intranet wird in Journalen protokolliert. Die Protokolldaten dienen ausschließlich der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung und der Sicherstellung der ordnungsgemäßen Nutzung des Intranet. Die Protokolldaten werden nicht zu Verhaltens- und Leistungskontrollen verwendet. Die Protokolle dürfen nur den mit dem Betrieb des Intranet betrauten Personen zugänglich gemacht werden.
- (3) Bei einem Anfangsverdacht auf eine zweckwidrige Nutzung des Intranet können die Protokolle durch das Landeskirchenamt eingesehen und ausgewertet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschriften treten am 1. November 2005 in Kraft. ^{*}(betr. das Inkrafttreten der bisherigen Fassung)

Wolfenbüttel, den 19. Februar 2014

**Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

Prof. Dr. Weber
Landesbischof

RS 165

Kirchengesetz zu dem Vertrag über die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen Vom 21. November 2013

Die Landessynode hat gemäß Artikel 92 e), Artikel 93 und Artikel 94 Absatz 1 der Verfassung der Landeskirche das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Zustimmungserklärung

- (1) Dem zwischen
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig,
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers,
der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg,
der Evangelisch-reformierten Kirche und
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe

abzuschließenden Vertrag über die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen, der diesem Kirchengesetz als Anlage beigegeben ist, wird zugestimmt.

- (2) Mit dem Inkrafttreten des Vertrages wird das durch ihn geschaffene Recht für die Landeskirche bindend.

§ 2

Zuständigkeiten

Entscheidungen, die nach dem Vertrag die jeweilige Kirche zu treffen hat, trifft für die Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig die Kirchenregierung.

§ 3

Überleitungsbestimmungen

- (1) Soweit die zuständigen kirchenleitenden Organe der Landeskirche nichts anderes beschließen, gelten folgende Kirchengesetze, Verordnungen und sonstige Rechtsvorschriften der Konföderation in der am 31. Dezember 2014 geltenden Fassung ab 1. Januar 2015 als Kirchengesetze, Rechtsverordnungen oder sonstige Rechtsvorschriften der Landeskirche fort:

1. Kirchengesetze

- a) Kirchengesetz über die Bildung der Kirchenstände (KVBG) in der Fassung vom 14. Dezem-

- ber 1992 (Kirchl. Amtsbl. Hannover 1993 S. 2; ABL. 1993 S. 76), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 27. September 2008 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 197; ABL. 2009 S. 12),
- b) Kirchengesetz über die kirchliche Bestätigung von Religionslehrkräften in der Fassung vom 17. Juni 2006 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 94; ABL. S. 57), zuletzt geändert durch Verordnung mit Gesetzeskraft vom 12. Dezember 2011 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 260; ABL. 2012 S. 18),
 - c) Kirchengesetz über die Vollstreckung von Gebühren im Verwaltungswege (Gebührevollstreckungsgesetz – GebVollstrG) vom 22. September 1986 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 152; ABL. S. 118),
 - d) Kirchengesetz über die theologischen Prüfungen (Gemeinsames Prüfungsgesetz – ThPrG) vom 20. Januar 1975 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 19; ABL. S. 1), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 29. März 2001 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 50; ABL. S. 107),
 - e) Kirchengesetz über die Bezüge der Vikare und Vikarinnen (Vikarsbezügegesetz – VikBG) vom 23. November 1995 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 167; ABL. 1996 S. 50), geändert durch Kirchengesetz vom 12. März 2011 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 83; ABL. S. 69),
 - f) Kirchengesetz über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer und Pfarrerinnen (Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetz – PfBVG) in der Fassung vom 29. August 2001 (Kirchl. Amtsbl. S. 162; ABL. S. 144), zuletzt geändert durch Verordnung mit Gesetzeskraft vom 6. August 2013 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 122),
 - g) Kirchengesetz über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz – MG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 92; ABL. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 10. März 2012 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 71; ABL. S. 37),
 - h) Kirchengesetz über die Gewährung von Wegstreckenentschädigung bei Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeuges für dienstliche Zwecke (Gemeinsames Wegstreckenentschädigungsgesetz – WEG) vom 23. November 1995 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 168; ABL. 1996 S. 55),
 - i) Kirchengesetz zur Regelung des Arbeitsrechts für Einrichtungen der Diakonie (Arbeitsrechtsregelungsgesetz Diakonie – ARR-G-D) vom 3. November 1997 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 261; ABL. 1998 S. 6), zuletzt geändert durch Verordnung mit Gesetzeskraft vom 2. Juli 2012 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 217, berichtet S. 310; ABL. S. 155),
 - j) Kirchengesetz über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen (Haushaltsgesetz – HhG) in der Fassung vom 22. Mai 1984 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 53; ABL. S. 100), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 27. September 2008 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 196),
 - k) Kirchengesetz über die Erhebung von Kirchensteuern in den evangelischen Landeskirchen (Gemeinsame Kirchensteuerordnung – KiStO ev.) vom 14. Juli 1972 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 197; ABL. S. 107), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 1. Dezember 2008 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 221; ABL. 2009 S. 22),
 - l) Kirchengesetz über den Rechtshof (Rechtshofordnung) vom 20. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 217; ABL. S. 78), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 13. März 2010 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 42; ABL. S. 65),
 - m) Kirchengesetz über die Sicherung und Nutzung kirchlichen Archivgutes (Archivgesetz) vom 26. Februar 1999 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 31; ABL. S. 125),
 - n) Kirchengesetz zur Ergänzung und Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (Gemeinsames Datenschutz-Anwendungsgesetz – DSAG) vom 23. November 1995 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 166; ABL. 1996 S. 43), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 9. März 2013 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 46; ABL. S. 52),
 - o) Kirchengesetz über Umzugskostenvergütung und Trennungsgeld (Umzugskostengesetz) vom 27. Juni 2006 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 96; ABL. S. 60), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 31. März 2010 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 66; ABL. S. 66).
- ## 2. Verordnungen
- a) Verordnung über die Durchführung der Ersten theologischen Prüfung vom 9. März 2013 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 75; ABL. S. 61),
 - b) Verordnung über die Durchführung der Zweiten theologischen Prüfung in der Fassung vom 2. April 1986 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 58; ABL. S. 121), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. März 1995 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 54; ABL. S. 80),
 - c) Verordnung über das Verfahren der Beschwerden über theologische Prüfungen in der Fassung vom 5. September 1990 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 106; ABL. 1991 S. 2),
 - d) Verordnung über die Gewährung von Zulagen nach dem Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetz in der Fassung vom 18. Januar 1996 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 12; ABL. S. 66), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30.

Oktober 2003 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 119; ABL. 2004 S. 35),

- e) Verordnung zum Gemeinsamen Wegstreckenentschädigungsgesetz vom 28. Dezember 1995 (Kirchl. Amtsbl. Hannover 1996 S. 4; ABL. 1996 S. 56), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. September 2010 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 105; ABL. 2011 S. 5),
- f) Verordnung über das Register über die Übernahmeerklärungen der Einrichtungen der Diakonie nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz – Diakonie (RegVO) vom 9. Dezember 1997 (Kirchl. Amtsbl. Hannover 1998 S. 2; ABL. 1998 S. 44),
- g) Ausführungsverordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen (KonfHO) in der Fassung vom 3. Februar 1982 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 22; ABL. S. 22), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. September 2010 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 102; ABL. 2011 S. 52),
- h) Verordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen derjenigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht der Konföderation oder der Aufsicht einer der beteiligten Kirchen unterstehen (Haushaltsordnung für kirchliche Körperschaften – KonfHOK) in der Fassung vom 22. Mai 1984 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 55; ABL. S. 102), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 2007 (Kirchl. Amtsbl. Hannover 2008 S. 2; ABL. 2008 S. 45),
- i) Ausführungsverordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen im Rechnungsstil der doppelten Buchführung (KonfHO-Doppik) vom 2. Juli 2012 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 195),
- j) Verordnung zur Ergänzung und Durchführung datenschutzrechtlicher Vorschriften (Datenschutzdurchführungsverordnung – DATVO) vom 12. Dezember 1995 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 190; ABL. 1996 S. 44), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. September 2010 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 102; ABL. 2011 S. 3)
- k) Kirchenverordnung über die Pfarrdienstwohnungen (Dienstwohnungsvorschriften – Konf-DWV) vom 28. Januar 1977 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 45; ABL. S.108), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Dezember 2008 (Kirchl. Amtsbl. Hannover 2008 S. 220 ; ABL. 2009 S. 22).

3. Sonstige Rechtsvorschriften

- a) Verwaltungsbestimmungen über die kirchliche Bestätigung von Religionslehrkräften vom 31. Oktober 2006 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 174; ABL. 2007 S. 75),
- b) Verwaltungsgrundsätze über Personalakten der kirchlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterin-

nen (Personalaktenordnung – PersAO) vom 11. Oktober 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 197; ABL. 2001 S. 61), zuletzt geändert am 29. Oktober 2011 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 259; ABL. 2012 S. 19),

- c) Richtlinien der Zweiten theologischen Prüfung in der Fassung vom 2. April 1986 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S 64; ABL. S. 127), geändert am 21. Februar 2005 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 38; ABL. S. 83),
- d) Ordnung für die Benutzung des kirchlichen Archivgutes (Benutzungsordnung) vom 20. Juni 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 132; ABL. S. 82),
- e) Gebührenordnung für die Benutzung kirchlichen Archivgutes vom 20. Juni 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 134; ABL. S. 85), zuletzt geändert durch Neufassung der Anlage in der ab 1. Juli 2008 gültigen Fassung (ABL. 2008 S. 59).

- (2) Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, das übergeleitete Recht in der fortgeltenden Fassung neu im Kirchlichen Amtsblatt bekanntzumachen.

§ 4

Außerkräfttreten von Rechtsvorschriften

Mit Ablauf des 31. Dezember 2014 tritt das Kirchengesetz zu dem Vertrag über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen in der Fassung vom 25. Juni 1979 (ABL. S. 98) außer Kraft.

§ 5

Inkräfttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Goslar, den 21. November 2013

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig Kirchenregierung

Prof. Dr. Weber
Landesbischof

Vertrag über die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Präambel

Im Wissen um die Mitverantwortung der Kirche Jesu Christi für die Gestaltung des Gemeinwesens und den Auftrag zur Teilnahme am gesellschaftlichen und politischen Diskurs,

in dem gemeinsamen Willen, den Öffentlichkeitsauftrag und das Selbstbestimmungsrecht der Kirche im Interesse der Menschen in Niedersachsen und im Geist des Vertrages der evangelischen Landeskirchen in Nieder-

sachsen mit dem Land Niedersachsen vom 19. März 1955 (Loccumer Vertrag) zu gestalten,

mit dem Ziel, ihre gemeinsamen Aufgaben und Verpflichtungen, wie sie im Loccumer Vertrag beschrieben sind, im freundschaftlichen Gegenüber zum Land Niedersachsen gemeinsam wahrzunehmen,

in der gemeinsamen Absicht, bei der Erfüllung kirchlicher Aufgaben partnerschaftlich zusammenzuarbeiten

und in dem Bestreben, diese Zusammenarbeit so zu gestalten, dass ein Zusammenwachsen zu einer Evangelischen Kirche in Niedersachsen möglich bleibt,

schließen die evangelischen Kirchen in Niedersachsen,

- die Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig,
- die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers,
- die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg,
- die Evangelisch-reformierte Kirche und
- die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe

den nachstehenden Vertrag über die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen.

§ 1

Allgemeines

Die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen ist ein kirchenrechtlicher Verband mit den in dieser Ordnung umschriebenen Aufgaben und gemäß Artikel 140 GG, Artikel 137 Abs. 5 WRV eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 2

Aufgaben

- (1) Die Konföderation hat die Aufgabe, die gemeinsamen Anliegen der evangelischen Kirchen in Niedersachsen gegenüber dem Land Niedersachsen einheitlich zu vertreten (Artikel 2 Absatz 2 des Loccumer Vertrages). Sie nimmt den kirchlichen Öffentlichkeitsauftrag bei diesem gemeinsamen Anliegen wahr. Die Kirchen verpflichten sich, die Konföderation bei der Erfüllung dieser Aufgaben zu unterstützen.
- (2) Die Kirchen arbeiten auf eine wirkungsvollere kirchliche Ordnung und Gliederung der evangelischen Kirchen in Niedersachsen hin. Einer vertieften Zusammenarbeit einzelner Kirchen untereinander, die sich an den Grundsätzen dieses Vertrages orientiert, steht die Konföderation positiv gegenüber.
- (3) Die Konföderation unterhält eine Geschäftsstelle am Sitz der Landesregierung.

§ 3

Vorrang anderer Verpflichtungen

Das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und ihrer gliedkirchlichen Zusammen-

schlüsse sowie die Pflichten und Aufgaben, die sich aus der Zugehörigkeit der Kirchen zu diesen Zusammenschlüssen ergeben, gehen diesem Vertrag vor.

§ 4 Rat

- (1) Organ der Konföderation ist der Rat.
- (2) Der Rat leitet die Konföderation und ist für die Erfüllung ihrer Aufgaben verantwortlich. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Er bestellt die Bevollmächtigten gemäß § 6 und beschließt deren Dienstordnung.
 2. Er beschließt die Dienst- und Geschäftsordnung für die Geschäftsstelle nach § 2 Absatz 3 und bestimmt deren Leitung.
 3. Er beschließt nach Maßgabe der von den Synoden der Kirchen zur Verfügung gestellten Mittel den Haushalt der Konföderation.
 4. Er beschließt die Ordnungen für die gemeinsamen Einrichtungen nach § 9.
 5. Er kann aus seiner Mitte einen ständigen Ratsausschuss bilden, der die Aufgaben des Rates zwischen seinen Sitzungen wahrnimmt, soweit Entscheidungen unaufschiebbar sind. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung nach § 5 Abs. 3.
- (3) Dem Rat gehören von den zuständigen Organen der Kirchen bestellte Mitglieder, nämlich
 - vier aus der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers,
 - zwei aus der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig,
 - zwei aus der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg,
 - eines aus der Evangelisch-reformierten Kirche,
 - eines aus der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe,an. Unter ihnen sollen sich die leitenden Geistlichen der Kirchen befinden.
- (4) Für die Mitglieder des Rates werden Stellvertreter oder Stellvertreterinnen bestellt.
- (5) Die Amtszeit der Mitglieder und ihrer Stellvertreter und Stellvertreterinnen beträgt sechs Jahre; sie währt bis zur Neubestellung. Die Amtszeit endet vorher mit dem Ausscheiden aus dem kirchlichen Amt, das das Mitglied (Stellvertreter oder Stellvertreterin) bei seiner Bestellung innehatte.

§ 5

Verfahrensbestimmungen für den Rat

- (1) Der Rat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende.

- (2) Der Vorsitzende oder die Vorsitzende beruft den Rat ein. Er oder sie hat den Rat auf Verlangen von fünf Mitgliedern oder einer Kirche innerhalb der nächsten vier Wochen einzuberufen.
- (3) Der Rat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (4) Der Rat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder und aus jeder Kirche wenigstens ein Mitglied anwesend sind. Der Rat fasst seine Beschlüsse mit wenigstens zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- (5) Der Rat kann sachkundige Personen zur Beratung zu den Sitzungen hinzuziehen.
- (6) Der Rat kann für bestimmte Sachgebiete Arbeitsgruppen einsetzen, deren Mitglieder dem Rat nicht anzugehören brauchen.

§ 6

Gemeinsame Bevollmächtigte

- (1) Der Rat beruft im Einvernehmen mit den Kirchen eine oder zwei Personen zu gemeinsamen Bevollmächtigten der evangelischen Kirchen in Niedersachsen. Die Bevollmächtigten nehmen an den Sitzungen des Rates mit beratender Stimme teil. Ihr Dienst wird durch eine Dienstordnung geregelt.
- (2) Die Bevollmächtigten unterstützen den Rat und seine Arbeitsgruppen in ihrer Arbeit. Sie halten für die Kirchen Verbindung zum Landtag, der Landesregierung, den übrigen Organen, Behörden und Einrichtungen des Landes Niedersachsen sowie zu Vereinigungen und Verbänden des politischen, gesellschaftlichen und kirchlichen Lebens.

§ 7

Geschäftsstelle

- (1) Die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle werden vom Rat berufen; sie sollen einer Kirchenbehörde angehören. Sie sollen bestimmte Sachaufgaben für den Bereich der Konföderation wahrnehmen und auf eine Koordinierung der kirchlichen Arbeit in diesen Handlungsfeldern hinwirken.
- (2) Die Geschäftsstelle unterstützt den Rat und die Bevollmächtigten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.
- (3) Die Geschäftsstelle wird durch eine oder einen der Bevollmächtigten nach § 6 Absatz 1 geleitet. Diese Person führt die laufenden Geschäfte der Verwaltung und vertritt insoweit die Konföderation nach außen. Im Übrigen wird die Arbeit der Geschäftsstelle durch eine Dienst- und Geschäftsordnung geregelt.

§ 8

Rechtsverpflichtungen

Erklärungen, die die Konföderation rechtlich verpflichten, ergehen durch den Rat und bedürfen der Unterschriften des oder der Vorsitzenden des Rates und eines oder einer Bevollmächtigten. Dies gilt nicht für Angelegenheiten nach § 7 Absatz 3.

§ 9

Gemeinsame Einrichtungen der Konföderation

- (1) Der Rat kann mit Zustimmung der jeweils beteiligten Kirchen gemeinsame Einrichtungen für alle oder mehrere Kirchen errichten.
- (2) Kirchen, die nicht an einer gemeinsamen Einrichtung beteiligt sind, können sich mit Zustimmung der an der Einrichtung beteiligten Kirchen dieser Einrichtung anschließen.
- (3) Eine Kirche, die an einer gemeinsamen Einrichtung beteiligt ist, kann ihre Beteiligung durch eine Erklärung gegenüber dem Rat kündigen. Für die Kündigungserklärung gilt § 14 Absatz 1 entsprechend.

§ 10

Vereinbarungen mit dem Land Niedersachsen

Der Rat kann mit Zustimmung der Kirchen für diese Vereinbarungen mit dem Land Niedersachsen über Angelegenheiten abschließen, die das Land und die Kirchen gemeinsam betreffen.

§ 11

Rechtsetzung

- (1) Die Kirchen achten auf eine Abstimmung ihrer Rechtsetzung. Sie unterrichten sich gegenseitig über die Vorbereitung entsprechender Regelungen.
- (2) Die Kirchen verpflichten sich, folgende rechtliche Regelungen einschließlich kirchengesetzlicher Bestimmungen gleichlautend zu gestalten:
 1. Regelungen über die Arbeit der gemeinsamen Einrichtungen nach § 9,
 2. Regelungen zur Ausgestaltung von Vereinbarungen mit dem Land Niedersachsen nach § 10,
 3. Regelungen zum Kirchensteuerrecht und zum Finanzausgleich nach § 13.
- (3) Die Kirchen verpflichten sich, folgende rechtliche Regelungen einschließlich kirchengesetzlicher Bestimmungen im gegenseitigen Einvernehmen zu gestalten:
 1. Regelungen zum Besoldungs-, Versorgungs- und Beihilferecht für ihre öffentlich-rechtlich Bediensteten,
 2. Regelungen über das Verfahren für die Gestaltung der Arbeitsverhältnisse der privat-rechtlich Beschäftigten in den Kirchen und im Bereich ihrer Diakonischen Werke.
- (4) Für die Konföderation gilt die Rechtsordnung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers entsprechend, soweit in diesem Vertrag oder in einer vom Rat erlassenen Ordnung nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 12

Finanzbedarf der Konföderation

- (1) Der Finanzbedarf der Konföderation wird durch Umlagen aufgebracht. Der Bedarf für Einrichtungen der Konföderation kann durch Sonderumlagen gedeckt werden, die auf die Kirchen beschränkt werden, die von den Einrichtungen Gebrauch machen.
- (2) Die Umlagen nach Absatz 1 werden nach Maßgabe des Verteilungsschlüssels aufgeteilt, der nach § 13 Satz 3 zwischen den Kirchen vereinbart wird. Bei Sonderumlagen treffen die beteiligten Kirchen eine Vereinbarung. Wird keine Vereinbarung getroffen, wird der Verteilungsschlüssel unter den beteiligten Kirchen entsprechend angewandt.
- (3) Die Erhebung von Umlagen zur Herbeiführung eines Finanzausgleichs zwischen den Kirchen oder für Aufgaben, die über den Bereich der Konföderation hinausgehen, bedarf der Regelung durch gleichlautende Kirchengesetze und der Zustimmung aller Kirchen.

§ 13

Kirchensteuer

Das Steueraufkommen der Kirchen wird gemeinschaftlich eingenommen. Die organisatorischen Vorkehrungen treffen die Kirchen im gegenseitigen Einvernehmen. Das Steueraufkommen nach Satz 1 wird auf die Kirchen gemäß einem unter ihnen vereinbarten Schlüssel verteilt.

§ 14

Weiterentwicklung, Kündigung und Beendigung

- (1) Die Kirchen verpflichten sich, rechtzeitig vor Beginn des Jahres 2023 gemeinsam zu evaluieren, ob und inwieweit ihre Zusammenarbeit nach diesem Vertrag den in der Präambel beschriebenen Zielen dient. Der Bericht über das Ergebnis der Evaluation ist den Synoden der Kirchen spätestens bis zum 31. März 2023 vorzulegen. Die Kirchen werden im Anschluss hieran prüfen, ob oder inwieweit sich aus dem Bericht Veränderungsbedarf im Hinblick auf Inhalt oder Bestand dieses Vertrages ergibt. Die Kirchen verpflichten sich, in ihren Synoden über das Ergebnis der Prüfung und eine mögliche Veränderung, Verlängerung oder Aufhebung des Vertrages bis zum Ende des Jahres 2023 zu entscheiden.
- (2) Jede Kirche kann diesen Vertrag für sich gegenüber der Konföderation und den Kirchen zum Ende des auf die Kündigung folgenden Kalenderjahres, frühestens zum 31. Dezember 2020, kündigen.
- (3) Im Falle der Gesamtauflösung der Konföderation fällt das nach Begleichung der Schulden verbleibende Vermögen der Konföderation den Kirchen nach dem Verhältnis ihrer Leistungen zu dem Vermögen der Konföderation zu.
- (4) Im Falle der Bildung einer Evangelischen Kirche in Niedersachsen geht das Vermögen der Konföderation auf diese über.

§ 15

Übergangsbestimmungen

- (1) Unter den Kirchen besteht Einvernehmen, dass folgende Einrichtungen der Konföderation als gemeinsame Einrichtungen nach § 9 fortgeführt werden:
 1. das Prüfungsamt als gemeinsames Prüfungsamt der Landeskirchen Braunschweig, Hannover und Schaumburg-Lippe sowie der Kirche Oldenburg für die Durchführung der Ersten und Zweiten theologischen Prüfung,
 2. der Rechtshof als gemeinsames Verfassungs-, Verwaltungs- und Disziplinargericht des ersten Rechtszuges für die Landeskirchen Braunschweig, Hannover und Schaumburg-Lippe sowie für die Kirche Oldenburg,
 3. die Schiedsstelle für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten oder ein an ihrer Stelle errichtetes Kirchengericht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten für die Landeskirchen Braunschweig, Hannover und Schaumburg-Lippe sowie für die Kirche Oldenburg,
 4. die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission als gemeinsame Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission für die Landeskirchen Braunschweig und Hannover sowie für die Kirche Oldenburg,
 5. die Evangelische Erwachsenenbildung Niedersachsen als gemeinsame Einrichtung aller Kirchen für Aufgaben der Erwachsenenbildung,
 6. der Kirchliche Dienst in Polizei und Zoll als gemeinsame Einrichtung aller Kirchen.
- (2) Die Satzung der Evangelischen Erwachsenenbildung Niedersachsen vom 1. Dezember 2008 (Kirchl. Amtsbl. Hannover 2009, S. 4) gilt als Ordnung nach § 9 Absatz 1 fort.
- (3) Die Kirchen verpflichten sich, zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus § 11 Absatz 2 und 3 die in der Anlage genannten Rechtsvorschriften in der am 31. Dezember 2014 geltenden Fassung unverändert in landeskirchliches Recht überzuleiten. Dasselbe gilt für Regelungen über ein Kirchengericht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten.

§ 16

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Dieser Vertrag tritt zum 1. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Vertrag über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 7./16./30. Dezember 1970, 7./11. Januar 1971 (Kirchl. Amtsbl. Hannover 1971, S. 7), zuletzt geändert durch den Vertrag vom 6. Dezember 2006 zur Änderung des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 200, berichtigt Kirchl. Amtsbl. Hannover 2007, S. 154) außer Kraft.
- (2) Der Rat ist nach Maßgabe von § 4 Absatz 4 zum 1. Januar 2015 neu zu bilden.

Anlage (zu § 15 Abs. 3)

Folgende Kirchengesetze, Verordnungen und sonstige Rechtsvorschriften der Konföderation sind in der am 31. Dezember 2014 geltenden Fassung unverändert in landeskirchliches Recht überzuleiten:

1. Kirchengesetze

- a) Kirchengesetz über die kirchliche Bestätigung von Religionslehrkräften in der Fassung vom 17. Juni 2006 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 94), zuletzt geändert durch Verordnung mit Gesetzeskraft vom 12. Dezember 2011 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 260),
- b) Kirchengesetz über die theologischen Prüfungen (Gemeinsames Prüfungsgesetz – ThPrG) vom 20. Januar 1975 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 19), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 29. März 2001 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 50),
- c) Kirchengesetz über die Bezüge der Vikare und Vikarinnen (Vikarsbezügegesetz -VikBG) vom 23. November 1995 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 167), geändert durch Kirchengesetz vom 12. März 2011 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 83),
- d) §§ 1 bis 28 sowie §§ 2 und 3 der Anlage zum Kirchengesetz über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer und Pfarrerinnen (Pfarrerbesoldungs- und -Versorgungsgesetz - PfBVG) in der Fassung vom 29. August 2001 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 162), zuletzt geändert durch Verordnung mit Gesetzeskraft vom 12. Dezember 2011 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 260),
- e) Kirchengesetz über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz - MG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 92), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 10. März 2012 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 71),
- f) Kirchengesetz zur Regelung des Arbeitsrechts für Einrichtungen der Diakonie (ARRG-D) vom 3. November 1997 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 261), zuletzt geändert durch Verordnung mit Gesetzeskraft vom 2. Juli 2012 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 217, berichtigt S. 310),
- g) Kirchengesetz über die Erhebung von Kirchensteuern in den evangelischen Landeskirchen (Gemeinsame Kirchensteuerordnung – KiStO ev.) vom 14. Juli 1972 (Kirchl. Amtsbl. S. 197), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 1. Dezember 2008 (Kirchl. Amtsbl. S. 221),
- h) Kirchengesetz über den Rechtshof (Rechtshofordnung) vom 20. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 217), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 13. März 2010 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 42).

2. Verordnungen

- a) Verordnung über die Durchführung der Ersten theologischen Prüfung vom 29. August 2003 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 104),

- b) Verordnung über die Durchführung der Zweiten theologischen Prüfung in der Fassung vom 2. April 1986 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 58), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. März 1995 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 54),
- c) Verordnung über das Verfahren der Beschwerden über theologische Prüfungen in der Fassung vom 5. September 1990 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 106),
- d) Verordnung über die Gewährung von Zulagen nach dem Pfarrerbesoldungs- und -Versorgungsgesetz in der Fassung vom 18. Januar 1996 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 12), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Oktober 2003 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 119).

3. Sonstige Rechtsvorschriften

- a) Verwaltungsbestimmungen über die kirchliche Bestätigung von Religionslehrkräften vom 31. Oktober 2006 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 174),
- b) Richtlinien der Zweiten theologischen Prüfung in der Fassung vom 2. April 1986 (Kirchl. Amtsbl. S. 64), geändert am 21. Februar 2005 (Kirchl. Amtsbl. S. 38).

Die Kirchenregierung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig

Hannover, den 8. März 2013

L.S. gez. Prof. Dr. Friedrich Weber

Der Landesbischof der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

Hannover, den 8. März 2013

L.S. gez. Ralf Meister

Der Oberkirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg

Hannover, den 8. März 2013

L.S. gez. Jan Jansen

Das Moderamen der Gesamtsynode der Evangelisch-reformierten Kirche

Hannover, den 8. März 2014

L.S. gez. Dr. Martin Heimbacher

Der Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe

Hannover, den 8. März 2014

L.S. gez. Dr. Karl-Hinrich Manzke

**Bekanntmachung
des Beschlusses des Rates der Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur
Besetzung des Rechtshofes der Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

Im Kirchlichen Amtsblatt Hannovers Stück 1/2014 ist auf Seite 3 der Beschluss des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Besetzung des Rechtshofes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 20. Januar 2014 bekannt gemacht worden.

Dies wird hiermit zur Kenntnis gegeben.

Wolfenbüttel, 15. März 2014

Landeskirchenamt

Vollbach
Oberlandeskirchenrat

**Rechtshof der Konföderation evangelischer
Kirchen in Niedersachsen**

Hannover, den 20. Januar 2014

Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat gemäß § 4 Abs. 2 der Rechtshofordnung vom 20. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 217), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 13. März 2010 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 42), mit Wirkung vom 1. Januar 2014 für die restliche Dauer der am 1. Januar 2010 begonnenen sechsjährigen Amtszeit des Rechtshofs anstelle von Herrn Präsident des Verwaltungsgerichts a. D. Christian Büschen, Braunschweig,

Frau Richterin am Verwaltungsgericht Astrid Karger, Braunschweig,

zur rechtskundigen Beisitzerin

ernannt.

**Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

– Geschäftsstelle –

Radtko

RS 496

**Bekanntmachung
des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrecht-
lichen Kommission über die 6. Änderung der
Arbeitsrechtsregelung für Auszubildende und
Praktikanten (ARR-Azubi/Prakt)
Vom 20. Januar 2014**

Im Kirchlichen Amtsblatt Hannovers Stück 1/2014 ist auf Seite 3 der Beschluss der Arbeits- und Dienstrecht-

lichen Kommission über die 77. Änderung der Dienstvertragsordnung und die Änderung weiterer Arbeitsrechtsregelungen vom 23. September 2013 bekannt gemacht worden.

Dies wird hiermit zur Kenntnis gegeben.

Wolfenbüttel, 24. Januar 2014

Landeskirchenamt

Vollbach
Oberlandeskirchenrat

**Bekanntmachung des Beschlusses der
Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission
über die 6. Änderung der Arbeitsrechtsregelung
für Auszubildende und Praktikanten
(ARR-Azubi/Prakt)**

Hannover, den 6. Februar 2014

Nachstehend geben wir den Beschluss der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 20. Januar 2014 über die 6. Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Auszubildende und Praktikantinnen (ARR-Azubi/Prakt) bekannt.

**Konföderation evangelischer Kirchen
in Niedersachsen**

– Geschäftsstelle –

Radtko

**6. Änderung der Arbeitsrechtsregelung für
Auszubildende und Praktikantinnen
(ARR-Azubi/Prakt)
Vom 20. Januar 2014**

Aufgrund des § 15a des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz – MG) vom 11. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 92), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 9. März 2013 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 47), hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission die Arbeitsrechtsregelung für Auszubildende und Praktikantinnen vom 10. Juni 2008 – ARR-Azubi/Prakt – (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 70), zuletzt geändert durch die 5. Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Auszubildende und Praktikantinnen vom 23. September 2013 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 179), wie folgt geändert:

§ 1

Änderung der ARR-Azubi/Prakt

1. § 4 Nummer 3 wird aufgehoben.
2. § 6 Nummer 3 wird aufgehoben.
3. § 9 Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Auszubildende und Praktikantinnen tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft.

Neustadt, den 22. Januar 2014

**Die Arbeits- und Dienstrechtliche
Kommission**

Hagen
Vorsitzender

**Bekanntmachung
der Satzung der Evangelischen Stiftung
Wichernhaus Bad Harzburg**

Das Landeskirchenamt hat als kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde gemäß § 20 Absatz 4 i.V. mit § 7 Absatz 3 Satz 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes (NStiftG) die nachstehende Neufassung der Satzung der Evangelischen Stiftung Wichernhaus Bad Harzburg genehmigt.

Die Neufassung ist am 13. März 2014 in Kraft getreten.

Wolfenbüttel 13. März 2014

Landeskirchenamt

Vollbach
Oberlandeskirchenrat

**Satzung
der Evangelischen Stiftung Wichernhaus
Bad Harzburg**

Geschichtliche Vorbemerkung

Seit dem Jahre 1877 besteht in Bad Harzburg, begründet von dem später in Holzminden wohnhaften Superintendenten Rudolf Jeep, die Kinderheilstation, die in den langen Jahren ihrer Tätigkeit Tausenden von Kindern Genesung oder Kräftigung bringen konnte. Am 23.12.1905 wurde der Anstalt die Rechtsform der Stiftung gegeben, diese laut Verfügung des Herzoglich Braunschweigischen Staatsministeriums vom 12.02.1906 (Braunschweigische Gesetz- und Verordnungssammlung Nr. 15, S. 143) staatlich genehmigt und mit den Rechten einer milden Stiftung ausgestattet. Während des 2. Weltkrieges von 1939 bis 1945 diente die Kinderheilstation als Lazarett. Seit dem 01.07.1945 hat der Stiftungsvorstand die völlig ausgeplünderte Anstalt wieder in eigene Verwaltung übernommen, um sie – der Not der

Zeit entsprechend – mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde vorübergehend als Heim für alte, minderbemittelte oder hilfsbedürftige Frauen und Männer, insbesondere Renten-, Fürsorge- oder Unterhaltshilfeempfänger, namentlich Flüchtlinge und Evakuierte, zu nutzen. Auf einstimmigen Antrag des Stiftungsvorstandes hat der Rat der Stadt Bad Harzburg am 02.07.1954 beschlossen, den Stiftungszweck der Anstalt – den seit ca. 10 Jahren bestehenden tatsächlichen Verhältnissen entsprechend – nunmehr endgültig in den Betrieb des Altersheimes umzuwandeln. Auch dieser Beschluss hat die Genehmigung der Aufsichtsbehörde gefunden.

Infolge des Erlasses des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24.07.1968 und der Anerkennung als kirchliche Stiftung hat der Stiftungsvorstand am 30.11.1970 eine neue Satzung beschlossen, die vom Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche am 10.12.1970 genehmigt worden ist. Inzwischen haben sich Veränderungen ergeben, die eine Anpassung der bestehenden Satzung an die heutigen Verhältnisse erforderlich machen. Der Stiftungsvorstand hat aus diesem Grunde die sich aus der neuen Fassung der Satzung ergebenden Änderungen beschlossen, wobei die vorstehenden geschichtlichen Vorbemerkungen aus den vorhergehenden Satzungsfassungen übernommen wurden.

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Evangelische Stiftung Wichernhaus Bad Harzburg“. Sie ist eine Stiftung bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in der Stadt Bad Harzburg. Sie besitzt die Rechte einer milden Stiftung.
- (2) Die Stiftung ist Mitglied des Diakonischen Werkes in Niedersachsen e.V. (DWiN) und damit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e.V. als Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.
- (3) Die Anerkennung als kirchliche Stiftung gemäß § 20 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes ist am 09.10.1969 ausgesprochen worden.

§ 2

Zweck der Stiftung

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Stiftung ist die Betreuung, soziale und seelsorgerliche Begleitung alter Menschen (Altenhilfe). Die Zweckverwirklichung erfolgt im Rahmen einer christlichen Lebensgemeinschaft insbesondere durch den Betrieb eines Altenheims. Die Verwirklichung der Zwecke kann auch durch Hilfspersonen im Sinne von § 57 Abs. 1 S. 2 Abgabenordnung geschehen.
- (2) Zweck der Stiftung ist darüber hinaus die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung der vorgenannten steuerbegünstigten Zwecke anderer ge-

meinnütziger Körperschaften, vorrangig Gesellschaften, an denen die Stiftung beteiligt ist.

- (3) Zur Erfüllung ihrer Zwecke kann sich die Stiftung anderer Rechtsformen bedienen, sie gründen und sich an solchen beteiligen, soweit sichergestellt ist, dass der maßgebliche Einfluss der Stiftung auf die Verwirklichung der Stiftungszwecke gewahrt bleibt.
- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und deren Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Vermögen der Stiftung

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht aus
- (a) dem im Grundbuch des Amtsgerichts Goslar von Bad Harzburg Band 145 Blatt 4598 eingetragenen Grundbesitz mit aufstehenden Baulichkeiten,
- (b) Kapitalvermögen/Wertpapieren im Wert von 20.000,00 €.
- Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Die Vermögensgegenstände sind austauschbar, soweit dies nicht den Stiftungszwecken widerspricht. Dem Stiftungsvermögen wachsen diejenigen Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind. Zuwendungen ohne Zweckbestimmungen aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können ebenfalls dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (2) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben durch:
- a) Erträge aus dem Stiftungsvermögen
- b) Zuwendungen Dritter
- c) Leistungsentgelte
- (3) Die Erträge der Stiftung können auch ganz oder teilweise einer Rücklage zugeführt werden, wenn und solange die Rücklagenbildung im Einklang mit den steuerrechtlichen Vorschriften erfolgt, sie also insbesondere erforderlich ist, um die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke der Stiftung nachhaltig erfüllen zu können. Die Bildung einer solchen Rücklage geschieht aufgrund eines Beschlusses des Stiftungsrates nach Vorschlag des Vorstandes.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde der Luther-Kirche in Bad Harzburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 4

Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind:

- der Stiftungsvorstand (§§ 5 und 6) und
- der Stiftungsrat (§§ 7 bis 10).

§ 5

Zusammensetzung des Stiftungsvorstandes

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus zwei Mitgliedern. Mitglied kraft Amtes ist die vom Kirchenvorstand der Luther-Kirche zu Bad Harzburg im Einvernehmen mit dem Stiftungsrat gewählte geeignete Person, möglichst ein ordiniertes Theologe, als Vorsitzender. Das weitere Mitglied als stellvertretender Vorsitzender wird vom Stiftungsrat gewählt. Beide Mitglieder werden für eine Amtszeit von fünf Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Ämter der Vorstandsmitglieder sind Ehrenämter. Es können jedoch pauschale Aufwandsentschädigungen (ohne Einzelnachweis) bis zu einem Betrag von 720,00 € pro Jahr und Mitglied gewährt werden. Erforderlich ist ein entsprechender Beschluss des Stiftungsrates.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied kraft Amtes die Übernahme oder Weiterführung der Geschäfte ablehnt oder dauernd an ihrer Ausübung verhindert ist und die Bestimmung eines Ersatzmitgliedes durch den Kirchenvorstand nicht zur gegebenen Zeit erfolgt, so ist vom Stiftungsrat eine Ersatzwahl vorzunehmen. Diese Ersatzwahl verliert ihre Gültigkeit, sobald ein neues Vorstandsmitglied kraft Amtes in den Stiftungsvorstand eintritt.
- (3) Jede Veränderung der Zusammensetzung des Stiftungsvorstandes ist der kirchlichen Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (4) Ein Vorstandsmitglied kann vom Stiftungsrat abberufen werden, sofern sich das Mitglied einer groben Pflichtverletzung schuldig gemacht hat oder zu ordnungsgemäßer Geschäftsführung unfähig ist, unter der gleichen Voraussetzung kann dem Mitglied die Geschäftsführung einstweilen untersagt werden.

§ 6

Aufgaben des Stiftungsvorstandes

- (1) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Die Vorstandsmitglieder vertreten gemeinschaftlich. Den Nachweis über ihre Vertretungsbefugnis führen die Vorstandsmitglieder durch eine Bescheinigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde.
- (2) Dem Stiftungsvorstand obliegen die Leitung und die Geschäftsführung der Stiftung. Geschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Stiftung hinausgehen, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Stiftungsrates. Hierzu gehören insbesondere

- die Wahrnehmung von Gesellschafterrechten bezüglich von der Stiftung gehaltener Tochterbeteiligungen,
- der Erwerb, die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken sowie
- die Aufnahme von Darlehen, die einen Betrag von 50.000,00 € übersteigen.

§ 7 Stiftungsrat

(1) Der Stiftungsrat besteht aus fünf Mitgliedern. Mitglieder des Stiftungsrates sind:

a) kraft Amtes

1. ein vom Rat der Stadt zu Bad Harzburg zu bestimmender Vertreter,
2. ein Bevollmächtigter der Diakonissenanstalt Marienstift in Braunschweig,
3. ein Bevollmächtigter der Diakonie-Stiftung im Braunschweiger Land oder der Diakonie im Braunschweiger Land gemeinnützige GmbH.

Die Mitgliedschaft der von den vorgenannten Institutionen bestimmten Vertreter/Bevollmächtigten bedarf der Zustimmung des Stiftungsrates,

b) aufgrund ihrer Wahl

zwei weitere von den Mitgliedern kraft Amtes auf die Dauer von fünf Jahren zu wählende Personen, die in Bad Harzburg ansässig sein sollen. Wiederwahl ist zulässig. Ersatzwahlen werden nur für die restliche Amtsdauer eines ausgeschiedenen Wahlmitgliedes vorgenommen.

Die Mehrheit der Stiftungsratsmitglieder muss einer EKD-Gliedkirche angehören.

- (2) Wenn ein Mitglied kraft Amtes die Mitgliedschaft ablehnt, niederlegt oder dauernd an ihrer Ausübung verhindert ist, hat die zur Bestimmung des Mitgliedes berufene Institution ein Ersatzmitglied zu benennen. Erfolgt dies nicht innerhalb eines Vierteljahres nach Aufforderung, ist vom Stiftungsrat selbst eine Ersatzwahl vorzunehmen. Die Ersatzwahl verliert ihre Gültigkeit, sobald die Institution ein zur Amtsübernahme bereites und vom Stiftungsrat akzeptiertes Mitglied bestimmt, frühestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren.
- (3) Die Stiftungsratsmitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Stiftungsratsvorsitzenden und einen Stellvertreter.
- (4) Die Ämter der Stiftungsratsmitglieder sind Ehrenämter. Es können jedoch pauschale Aufwandsentschädigungen (ohne Einzelnachweis) bis zu einem Betrag von 720,00 € pro Jahr und Mitglied gewährt werden. Erforderlich ist ein mit Zustimmung aller Mitglieder zu fassender Beschluss des Stiftungsrates.

§ 8

Sitzungen des Stiftungsrates

- (1) Die Stiftungsratssitzungen finden an dem vom Vorsitzenden zu bestimmenden Ort statt. Alljährlich muss mindestens eine Sitzung zur Feststellung des Wirtschaftsplanes sowie zur Abnahme des Jahresabschlusses und seiner Prüfung stattfinden. Der Stiftungsrat ist vom Vorsitzenden außerdem einzuladen, wenn mindestens zwei Mitglieder dieses schriftlich beantragen.
- (2) Der Vorsitzende lädt die Stiftungsratsmitglieder zu den Sitzungen ein. Zwischen der Einladung und der Sitzung soll ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen. Die Einladung muss schriftlich erfolgen und die Angaben der einzelnen Beratungsgegenstände enthalten. Nicht auf der Tagesordnung stehende Angelegenheiten unterliegen der Beschlussfassung nur dann, wenn sie dringlich sind und sämtliche anwesenden Mitglieder die Dringlichkeit beschließen.
- (3) Die Vorstandsmitglieder nehmen an den Sitzungen teil. Sie können jedoch für einzelne Beratungsgegenstände von der Teilnahme ausgeschlossen werden.
- (4) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen. Über die Beschlüsse des Stiftungsrates ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Jedem Stiftungsratsmitglied sowie jedem Vorstandsmitglied ist eine Ausfertigung der Niederschrift zu übermitteln.

§ 9

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens zwei andere Stiftungsratsmitglieder erschienen sind.
- (2) Bei den Beschlüssen entscheidet der Stiftungsrat mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern in der Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder – bei dessen Abwesenheit – seines Stellvertreters den Ausschlag.
- (3) Jedes Stiftungsratsmitglied hat eine Stimme.
- (4) Soweit Rechte und Pflichten eines Stiftungsratsmitgliedes den Gegenstand der Beschlussfassung bilden, ist dieses Mitglied nicht stimmberechtigt.
- (5) Sofern alle Stiftungsratsmitglieder einverstanden sind, ist auch eine Beschlussfassung außerhalb von Versammlungen im Umlaufverfahren gestattet. Die Zustimmung aller Mitglieder zu dem Verfahren sowie das Beschlussergebnis sind vom Vorsitzenden zu protokollieren. Jedem Stiftungsratsmitglied sowie jedem Vorstandsmitglied ist eine Ausfertigung des Beschlussprotokolls zu übermitteln.

§ 10

Aufgaben des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat berät, unterstützt und beaufsichtigt den Stiftungsvorstand.
- (2) Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:
 - Wahl bzw. Abberufung von Vorstandsmitgliedern gem. § 5;
 - Entlastung des Stiftungsvorstandes;
 - Beschlussfassung über Geschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen;
 - Genehmigung des Wirtschaftsplanes, Feststellung des Jahresabschlusses;
 - Beschlussfassung über Rücklagenbildung;
 - Bestellung des Abschlussprüfers.
- (3) Der Vorsitzende des Stiftungsrates hat das Recht, sich jederzeit vom Vorstand über die Geschäftsführung informieren zu lassen und die Bücher und Unterlagen der Stiftung einzusehen. Der Vorsitzende kann dieses Recht im Einzelfall auf ein anderes Stiftungsratsmitglied übertragen.

§ 11

Rechnungsjahr und Wirtschaftsführung

- (1) Das Rechnungsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Stiftung ist zu sparsamer Wirtschaftsführung verpflichtet.

§ 12

Wirtschaftsplan und Jahresabschluss

- (1) Rechtzeitig zu Beginn eines jeden Rechnungsjahres hat der Stiftungsvorstand einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser muss alle Erträge und Aufwendungen sowie Investitionen und deren Finanzierung ausweisen, die für das Rechnungsjahr zu erwarten sind.
- (2) Es dürfen nur solche Aufwendungen eingestellt werden, die nach gewissenhafter Prüfung zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind, die der Stiftung nach Gesetz und Satzung obliegen.
- (3) Der Wirtschaftsplan ist spätestens drei Monate nach Beginn des neuen Rechnungsjahres dem Stiftungsrat vorzulegen, der darüber einen Beschluss fasst.
- (4) Nach Abschluss des Rechnungsjahres hat der Stiftungsvorstand für das abgelaufene Rechnungsjahr einen Jahresabschluss mit Bilanz (Vermögensübersicht) und Gewinn- und Verlustrechnung zu erstellen und von einem Wirtschaftsprüfer bzw. einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüfen zu lassen. Die Prüfung soll sich auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsmäßige Verwendung der Stiftungsmittel erstrecken. Der geprüfte Jahresabschluss ist dem Stiftungsrat zur Feststellung vorzulegen. Außerdem ist der Jahresabschluss

innerhalb der gesetzlichen Frist mit einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks der kirchlichen Aufsichtsbehörde einzureichen.

§ 13

Satzungsänderungen

- (1) Die Änderung dieser Satzung bedarf einer 4/5-Mehrheit aller vorhandenen Stimmen des Stiftungsrates.
- (2) Jede Satzungsänderung, die eine Zweckänderung, eine Zusammenlegung oder eine Verlegung außerhalb des Landes Niedersachsen betrifft, bedarf der Genehmigung auch der staatlichen Aufsichtsbehörde; alle übrigen Satzungsänderungen sind nur durch die kirchliche Aufsichtsbehörde zu genehmigen.

§ 14

Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der kirchlichen und der staatlichen Aufsichtsbehörde.
- (2) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der kirchlichen Aufsichtsbehörde, soweit nicht durch Gesetz oder durch die Satzung die staatliche Aufsichtsbehörde zuständig ist. Sofern sich der Stiftungsvorstand mit Anfragen oder Berichten an die staatliche Aufsichtsbehörde wenden muss, sind diese über die kirchliche Aufsichtsbehörde zu leiten, die ihre Stellungnahme beifügt.
- (3) Kirchliche Aufsichtsbehörde ist das Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig, das die Aufsicht im Rahmen des § 20 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes führt und die Rechte und Pflichten nach den §§ 6 Absatz 1 und 10 bis 16 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes wahrnimmt.
- (4) Staatliche Aufsichtsbehörde ist das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport.

§ 15

Inkrafttreten der Satzung

- (1) Die geänderte Satzung tritt mit dem Tage der Genehmigung durch die kirchliche Aufsichtsbehörde in Kraft und ist im Amtsblatt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig bekanntzumachen.
- (2) Mit demselben Tag tritt die Satzung in ihrer alten Fassung außer Kraft.

Bad Harzburg, den 10. Februar 2014

Der Stiftungsvorstand

gez.
Hans Joachim Meyer
Pfarrer Hans Joachim Meyer
(Vorsitzender)

gez.
Heinrich Linne
(geschäftsführendes
Vorstandsmitglied)

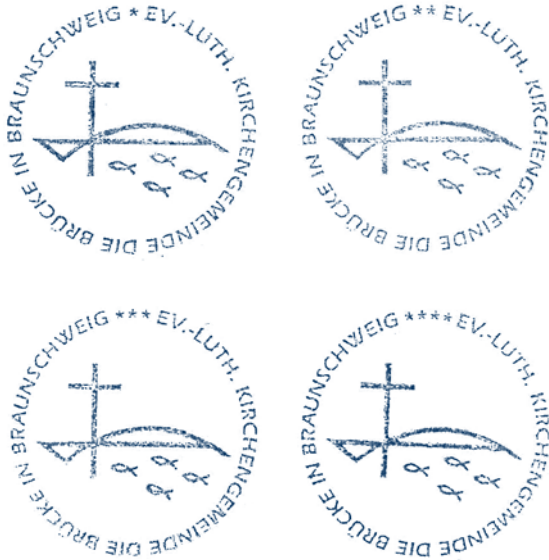
Kirchensiegel

Gemäß § 26 der Siegelordnung vom 3. Juli 1984 (ABl. 1984 S. 73 ff) wird bekannt gemacht:

Nachstehend abgebildete Kirchensiegel sind in Gebrauch genommen worden:

EV.-LUTH. KIRCHENGEMEINDE DIE BRÜCKE IN BRAUNSCHWEIG
(Propstei Braunschweig)

Siegelausführung: 4 Normalsiegel in Gummi



Siegelausführung: 4 Kleinsiegel in Gummi



Wolfenbüttel, den 19. März 2014

Landeskirchenamt

Vollbach
Oberlandeskirchenrat

Gemäß § 26 der Siegelordnung vom 3. Juli 1984 (ABl. 1984 S. 73 ff) wird bekannt gemacht:

Nachstehend abgebildete Kirchensiegel sind außer Gebrauch genommen worden:

1. EVANGELISCH-LUTHERISCHE KIRCHENGEMEINDE APELNSTEDT
(Propstei Wolfenbüttel)

Siegelausführung: 1 Normalsiegel in Gummi



2. EVANGELISCH-LUTHERISCHE KIRCHENGEMEINDE SALZDAHLUM
(Propstei Wolfenbüttel)

Siegelausführung: 1 Normalsiegel in Gummi



3. EVANGELISCH-LUTHERISCHE KIRCHENGEMEINDE VOLZUM
(Propstei Wolfenbüttel)

Siegelausführung: 1 Normalsiegel in Gummi



Wolfenbüttel, den 10. März 2014

Landeskirchenamt

Vollbach
Oberlandeskirchenrat

Gemäß § 26 der Siegelordnung vom 3. Juli 1984 (ABl. 1984 S. 73 ff) wird bekannt gemacht:

Nachstehend abgebildete Kirchensiegel sind außer Gebrauch genommen worden:

1. EV.-LUTH. KIRCHENGEMEINDE ST. MATTHÄUS
SALZG.-LEBENSTEDT
(Propstei Salzgitter-Lebenstedt)

Siegelausführung: 3 Normalsiegel in Gummi



Siegelausführung: 3 Kleinsiegel in Gummi



2. EV.-LUTH. KIRCHENGEMEINDE ST. PAULUS SZ-LE-
BENSTEDT
(Propstei Salzgitter-Lebenstedt)



Wolfenbüttel, den 26. März 2014

Landeskirchenamt

Vollbach
Oberlandeskirchenrat

Rundverfügungen des Landeskirchenamtes für das Jahr 2013

Nr.:	Datum	Geschäftszeichen	Betreff
01/2013	01.02.2013	Referat 31 – ra/si	Berechnung der Heizkosten für die Brennperiode 01.07.2011 bis 30.06.2012
02/2013	21.02.2013	Referat 31 – ra/si	Berechnung der Heizkosten für die Brennperiode 01.07.2011 bis 30.06.2012 Korrigierte Werte
03/2013	23.06.2013	Referat 21 – ha/hb	Verhinderung sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen; Umsetzung des Schutzauftrages in der kirchlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Zusammenhang mit ehrenamtlicher Tätigkeit
04/2013	27.05.2013	Referat 41 D II sl/fr	Aufstellung der Dringlichkeitslisten 2014

Ausschreibung von Pfarrstellen und anderen Stellen

Pfarrstelle Kreiensen Bezirk I mit Erzhausen im Umfang von 100%

Die Pfarrstelle ist seit November 2013 vakant und gehört zum Pfarrverband Kreiensen, der insgesamt 1,5 Pfarrstellen umfasst, die zurzeit von der Inhaberin der 50 % Stelle verwaltet werden. Zum Pfarrverband zählen neben der Gemeinde Kreiensen fünf umliegende Dörfer mit drei Kirchengemeinden. Die Pfarrstelle I umfasst neben dem Hauptort Kreiensen mit der Friedenskirche, die Dörfer Erzhausen und Leinetal, die eine Kirchengemeinde mit zwei Predigtstellen bilden, sowie den Ort Beulshausen, der ebenfalls eine eigene Predigtstelle hat, kirchengemeindlich aber mit Kreiensen zusammengefasst ist. In allen Kirchenvorständen und Gemeinden gibt es engagierte Ehrenamtliche, die auch auf Pfarrverbandsebene gut zusammenarbeiten. Regelmäßig werden Pfarrverbandsgottesdienste angeboten, zu denen in allen Gemeinden eingeladen wird. Sehr am Herzen liegt den Kirchenvorständen die Weiterführung der lebendigen Konfirmandenarbeit. In Kreiensen befinden sich ein Kindergarten mit Krippengruppe und eine Grundschule. Mit beiden gibt es eine enge und gute Zusammenarbeit im Bereich Kinderkirche. Weiterführende Schulen sind in den Nachbarorten Greene und Bad Gandersheim. Auf regionaler Ebene soll die Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden in den kommenden Jahren intensiviert werden. Pfarrerin und Kirchenvorstände freuen sich über eine Kollegin/einen Kollegen oder ein Pfarrehepaar mit Ideen und der Bereitschaft zur gemeindeübergreifenden Zusammenarbeit.

Die Dienstwohnung hat eine Größe von ca. 185 qm mit 7 Zimmern.

Die Besetzung erfolgt durch Gemeindewahl. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 31. Mai 2014 über das Landeskirchenamt an die Pfarrverbandsversammlung zu richten.

Stelle einer Pröpstin/eines Propstes in der Propstei Bad Harzburg.

In der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig ist die Stelle

einer Pröpstin/eines Propstes
der Propstei Bad Harzburg

neu zu besetzen.

Das Amt ist zurzeit mit der Pfarrstelle Martin Luther Bezirk West verbunden.

Die Pröpstin/der Propst hat u. a. die Aufgabe, in Zusammenarbeit mit dem Propsteivorstand das kirchliche Leben in der Propstei anzuregen und zu fördern. Sie/er vertritt die Propstei in der Öffentlichkeit.

Die Wahl erfolgt aus einem Wahlvorschlag der Kirchenregierung durch die Propsteisynode. Die Anstellung erfolgt im Pfarrerdienstverhältnis auf Lebenszeit nach Besoldungsgruppe A 14 zzgl. einer ruhegehaltfähigen Zulage nach A 15 und ist befristet auf 12 Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

Die Propstei Bad Harzburg umfasst rd. 27.000 Gemeindeglieder in 33 Kirchengemeinden im Ost- und Westharz. Sie gliedert sich bereits in vier Regionen, die sich durch kooperatives Handeln auszeichnen. Durch

Visitationen, die als Team zusammen mit dem Propsteivorstand gestaltet wurden, sind vielfältige und gute Verbindungen zu den einzelnen Kirchengemeinden vorhanden.

Der Propsteivorstand wünscht sich eine Pröpstin oder einen Propst, die/der mehrjährige Erfahrungen im Gemeindefarramt (auch im Bereich der Verwaltung) hat und bereit ist, die Gemeinden und ihre Pfarrerschaft kritisch und wohlwollend zu begleiten und die anstehenden Veränderungen der Pfarrstellenstruktur engagiert umzusetzen. Die Luthergemeinde wünscht sich eine Person für die halbe Gemeindestelle, die

- kirchenmusikalisches Interesse zeigt,
- theologisches Übereinstimmen mit dem Team anstrebt,
- Gemeindeerfahrung und Leitungserfahrung hat,
- teamfähig ist bzw. kein hierarchisches Strukturdenken pflegt.

Ein Porträt der Propstei Bad Harzburg kann im Internet auf deren Homepage angefordert werden. Bewerbungen sind bis zum 31. Mai 2014 an das Landeskirchenamt zu richten. Der Bewerbung ist ein Lebenslauf hinzuzufügen.

Pfarrstelle Hohegeiß mit Trautenstein und Zorge im Umfang von 100 %.

Der Pfarrverband besteht aus den Gemeinden Hohegeiß, Zorge (4 km) und Trautenstein (10 km) mit 1290 Gemeindegliedern und hat seinen Pfarrsitz in Hohegeiß.

Der Pfarrverband Hohegeiß erhält seine Prägung durch den Tourismus, der seit dem 19. Jahrhundert das Einkommen der Einwohner bildet. Die touristische Infrastruktur besteht aus Hallen- und beheiztem Freibad, Kurhaus, Skiabfahrten und Loipen, Rodelbahnen, einer Parkanlage, Museum und einem ausgedehnten Wanderwegenetz. Neben einer großen Appartementsanlage ergänzen einige Familienbetriebe im Hotelbereich (bis 4 Sterne), Ferienwohnungen, ein Campingplatz und mehrere Jugendheime das touristische Angebot. Die Übernachtungszahl für Hohegeiß z. B. liegt um die 210.000.

Hohegeiß und Zorge bieten einen Kindergarten und einen Allgemeinmediziner. In Hohegeiß gibt es noch eine Grundschule. Die Kirchengemeinden sind sehr gut in das Dorfleben eingebunden, so dass die Kontakte zum kommunalen Kindergarten (Kindergottesdienst) und den Vereinen (Träger der Ortskirmes) sehr eng sind.

Die Stadt Braunlage liegt 11 km entfernt. Braunlage verfügt über ein Schulzentrum mit einer kooperativen Haupt- und Realschule und der gymnasialen Unterstufe („Oberharz-Gymnasium“) und ist Einkaufsstadt mit mehreren Supermärkten.

Das Pfarrhaus und das Gemeindehaus liegen in Hohegeiß direkt neben der Kirche mitten im Ort. Die Dienstwohnung hat eine Größe von ca. 145 qm mit 6 Zimmern und einen schönen Garten. Zahlreiche Ehrenamtliche und viele Gruppen sorgen für ein reges Gemeindeleben. Die Arbeit der Pfarrerin/des Pfarrers wird durch drei engagierte Kirchenvorstände unterstützt. Gemäß ihrem Leitbild wollen sie in ihrer Gemeinde „zum christlichen Glauben ermutigen“ und mit allen Generationen eine einladende und aufgeschlossene Gemeinschaft bilden.

Die Kirchengemeinden suchen ein Pfarrerehepaar oder eine Pfarrerin/einen Pfarrer die/der

- die Gemeinde im Sinne des Leitbildes führen und begleiten möchte
- bereit ist sich in örtlichen Strukturen einzufinden und Freude an der Arbeit in der Gemeinde mitbringt
- Konfirmandenunterricht weiterführt und neue Impulse für die Jugendarbeit setzt
- Kreativ und engagiert die Gemeindegarbeit weiter entwickelt.

Der Kirchenvorstand ist aktiv und offen für neue Formen der Zusammenarbeit auf regionaler Ebene.

Die Besetzung erfolgt durch Gemeindegwahl. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 31. Mai 2014 über das Landeskirchenamt an die Pfarrverbandsversammlung zu richten.

Pfarrstelle St. Blasius in Braunschweig (Dom-Kirchengemeinde) im Umfang von 50 % und Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe City-Kirchenarbeit am Dom (Profilgemeinde) im Umfang von 25 % befristet für 6 Jahre.

Die Pfarrstelle der Dom-Kirchengemeinde in Braunschweig (ca. 1000 Gemeindeglieder) wird zum 1. Juni 2014 vakant. Die Kirchengemeinde arbeitet in allen Bereichen mit der Stiftung „Ev.-luth. Domkirche St. Blasii zu Braunschweig“ zusammen; der (die Pfarrstelleninhaber(in) bildet zusammen mit der Dompredigerin das Pfarramt in direkter Zuordnung zum Landesbischof. Konzeptionelle Weiterentwicklung am Dom und z. B. beim Gestaltungsraum Innenstadt wird erwartet.

Zu den Aufgabenbereichen gehören Konfirmanden- und Jugendarbeit für die Domsingschule, regelmäßiger Predigtendienst im Rahmen der City-Kirchenarbeit bei Haupt- und Familiengottesdiensten sowie tägliche Andachten. Zu den wahrzunehmenden Aufgaben der Kirchengemeinde zählen Angebote für Touristen und Besucher, interreligiöser Dialog und ökumenische Kontakte.

Der Braunschweiger Dom wird jährlich von ca. 350 000 Menschen zu unterschiedlichsten Veranstaltungen aufgesucht. Daraus ergeben sich auch zahlreiche Gesprächssituationen, die seelsorgerliche Kompetenz in hohem Maße nötig machen.

Auskünfte erteilen gerne die Vorsitzende des Dom-Kirchenvorstandes Dr. Annette Boldt-Stülzebach und das Dompfarramt.

Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 31. Mai 2014 an das Landeskirchenamt zu richten.

Pfarrstelle Othfresen mit Heißum im Umfang von 100 %.

Die Orte gehören zur Gemeinde Liebenburg im Landkreis Goslar und liegen am nördlichen Harzrand zwischen Goslar und Salzgitter. Othfresen als Pfarrsitz verfügt über gute Verkehrsanbindungen zu den Autobahnen und Bundesstraßen. In der Gemeinde Liebenburg sind Einkaufsmöglichkeiten vorhanden. Salzgitter liegt ca. 6 km, Goslar ca. 14 km entfernt. Dort befinden sich auch weiterführende Schulen und Gymnasien. In Othfresen ist die ärztliche Versorgung durch zwei Allgemeinmediziner und eine Zahnarztpraxis, sowie eine Apotheke, gewährleistet. Eine Grundschule, geführt als verlässliche Grundschule mit Ganztagsangeboten, ist vorhanden. Die

Oberschule und der Sitz der Gemeindeverwaltung befinden sich in Liebenburg. Othfresen und Heißum zeichnen sich durch ein vielfältiges und lebendiges Vereinsleben besonders aus.

Das Pfarrhaus in Othfresen umfasst eine ca. 220qm große Dienstwohnung, aufgeteilt in 7 Räume, und im Erdgeschoss das Pfarramt und die Verwaltungsräume der Diakoniestation. Das schöne Fachwerkhaus ist von einem großen Garten umgeben. Außerdem ist ein Gemeindehaus vorhanden. In beiden Orten befindet sich eine Predigtstätte.

Die örtliche Kindertagesstätte ist in Trägerschaft der Kirchengemeinde. Die KiTa wurde im Jahr 2012 durch einen Anbau um eine Krippe erweitert.

Zum Aufgabengebiet zählen weiterhin zwei kirchliche Friedhöfe Die Kirchengemeinde ist Trägerin der Diakoniestation Liebenburg/Lutter. Die Kirchengemeinde beschäftigt insgesamt ca. 50 Mitarbeiter.

Es findet ein reges Gemeindeleben statt. Die verschiedenen Kreise und Gruppen in den Gemeinden werden von ehrenamtlichen Helfern organisiert. Musikalische und Gottesdienste der anderen Art finden regelmäßig statt.

Die Kirchengemeinden wünschen sich:

- die Verkündigung des Evangeliums mit Leidenschaft,
- Freude an der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Senioren,
- seelsorgerische Begleitung der Menschen in unterschiedlichen Lebenslagen,
- Weiterentwicklung alternativer Gottesdienstprogramme bzw. Neues wagen und dazu beitragen, dass sich unsere Gemeinde weiterentwickelt,
- Erfahrungen in der Mitarbeiterführung,
- betriebswirtschaftliche Kenntnisse in Bezug auf die Führung der Diakoniestation und der KiTa.

Für weitere Informationen stehen Ihnen gern Andrea Rotzek (Tel. 05346 /5546) oder Bernd Möller (Tel. 05346 /4818) zur Verfügung.

Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 31. Mai 2014 an das Landeskirchenamt zu richten.

Pfarrstelle Frellstedt mit Wolstorf im Umfang von 50 %.

Die Dienstwohnung hat eine Größe von ca. 144 qm mit 6 Zimmern.

Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 31. Mai 2014 an das Landeskirchenamt zu richten.

Pfarrstelle im Pfarrverband Königslutter (Pfarrverband neuen Typs) – Seelsorgebezirk Stiftskirche/Sunstedt im Umfang von 100 %.

Im Pfarrverband Königslutter – bestehend aus der Stadtkirchengemeinde und der Stiftskirchengemeinde (Kaiserdom) in der Kernstadt und zehn weiteren Kirchengemeinden in den umliegenden Dörfern – ist zum 1. August d. J. die Pfarrstelle an der Stiftskirche (Kaiserdom) mit der Kirchengemeinde Sunstedt – zu besetzen, da der bisherige Pfarrstelleninhaber nach 28 Jahren zum 31. Juli in den Ruhestand geht.

Die Pfarrstelle ist eine von 4,5 Pfarrstellen in einem Pfarrverband „neuen Typs“ mit ca. 6600 Gemeindegliedern. Zum Seelsorgebezirk Stiftskirche/Sunstedt gehö-

ren ca. 2400 Gemeindeglieder mit zwei Predigtstellen und der gottesdienstlichen und seelsorgerlichen Betreuung der Seniorenresidenz Stiemering.

Die Stiftskirche (Kaiserdom), die bis 2010 mit großem finanziellen und ideellen Aufwand – auch seitens der Kirchengemeinde – restauriert wurde, ist ein Schmuckstück und Vorzeigeobjekt nicht nur der Kleinstadt Königslutter, sondern der gesamten Region. Sie liegt idyllisch am Rand des Naherholungsgebietes Elm.

Die Kirchengemeinde pflegt ein buntes und lebendiges Gemeindeleben, das durch ein harmonisches Miteinander vieler engagierter haupt- und ehrenamtlicher Mitarbeiter ermöglicht wird.

Die Gemeinde freut sich auf eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der großen Wert auf Gottesdienst und Predigt legt und Freude daran hat, die zahlreichen Gottesdienste und Andachten lebensnah zu gestalten, der/dem es durch eine individuelle Art, das Wort Gottes zu verkündigen, gelingt, Menschen – auch solche, die der Kirche weniger nahe stehen – zu berühren und anzusprechen, die/der mit Herz und Leidenschaft das vielfältige Gemeindeleben fortführt, der/dem die Nähe zu den Menschen, das vielgestaltige kirchenmusikalische Leben in unserer Gemeinde sowie die Begleitung der Gemeindeglieder Herzensangelegenheiten sind.

Bei ihrer/seiner Arbeit kann die neue Pfarrerin/der neue Pfarrer sich der tatkräftigen Unterstützung der beiden sehr engagierten Kirchenvorstände, eines Gemeindebeirates und vieler weiterer ehrenamtlicher Mitarbeiter sicher sein, die sich auf eine Zusammenarbeit auf Augenhöhe mit hoher gegenseitiger Wertschätzung freuen.

Auch wenn sehr gute, gewachsene Gemeindestrukturen vorhanden sind, auf die die Gemeinde sehr stolz ist, freuen wir uns auf neue Impulse und begrüßen es sehr, wenn die neue Pfarrerin/der neue Pfarrer eigene Ideen und Erfahrungen und persönliche Stärken in die Gemeindegliederarbeit einbringt.

Die Tatsache, dass der Dom zu den bedeutenden Kirchenbauten unserer Landeskirche gehört und deshalb nicht nur ein Anziehungspunkt für zahlreiche Besucher, sondern auch häufig ein Ort für vielfältige kulturelle Veranstaltungen ist, stellt die/den Pfarrstelleninhaber(in) vor eine besondere Herausforderung.

Daher sind uns ein kreativer und innovativer Umgang mit dem Bauwerk, die Fähigkeit und das Engagement, das geistliche Proprium der Kirche im Konzert verschiedener Interessen zu wahren sowie die Kooperationsbereitschaft mit der Stiftung Braunschweiger Kulturbesitz als Eigentümerin des Domes ein wichtiges Anliegen.

Die neue Pfarrerin/der neue Pfarrer muss somit ein hohes Maß an Flexibilität mitbringen.

Als Pfarrer(in) im neu gegründeten Pfarrverband Königslutter wird von der/dem Pfarrstelleninhaber(in) eine besonders gute Teamfähigkeit erwartet. Die begonnene Konstituierung des Pfarrverbandes als Pilotprojekt der Landeskirche erfordert die Bereitschaft zu großer Offenheit und Freude an der Entwicklung neuer Modelle der Zusammenarbeit, bietet aber gleichzeitig die Chance, in Absprache mit den anderen Pfarrstelleninhabern eigene Schwerpunkte zu bilden.

Die Dienstwohnung hat eine Größe von ca. 180 qm mit 6 Zimmern.

Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 31. Mai 2014 an das Landeskirchenamt zu richten.

Die derzeitige **Pfarrstelle Bezirk II im Pfarrverband Stadtkirche Königslutter mit Groß Steinum, Rottorf, Glentorf, Boimstorf, Rotenkamp und Scheppau**, die dem zum 1. Juni 2014 entstehenden Pfarrverband Königslutter zugeordnet wird, ist **im Umfang von 100 %** neu zu besetzen.

Ab dem 1.6.2014 beginnt das Pilotprojekt „Pfarrverband neuen Typs“ als Beispiel für eine ländliche Region. Der neue Pfarrverband Königslutter besteht dann aus der Stadtkirchengemeinde und der Stiftskirchengemeinde (Kaiserdom) in der Kernstadt und zehn weiteren Kirchengemeinden in den umliegenden Dörfern. In diesem Zusammenschluss aus den Gemeinden Boimstorf, Bornum, Glentorf, Groß Steinum, Lauingen, Rieseberg, Rotenkamp, Rottorf Scheppau, Stadtkirche, Stiftskirche und Sunstedt leben ca. 6600 Gemeindeglieder. Die Arbeit wird auf 4,5 Pfarrstellen verteilt. Dies gilt unabhängig von möglichen künftigen strukturellen Entwicklungen in der Landeskirche bis 2023. Der Pfarrverband ist Träger der Pfarrstellen und des gemeinsamen Pfarramtes.

Die Dienstwohnung hat eine Größe von ca. 143 qm mit 5 Zimmern.

Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen mit Lebenslauf sind bis zum 31. Mai 2014 an das Landeskirchenamt zu richten.

Pfarrstelle Noah Bezirk I in Salzgitter-Bad im Umfang von 50 %.

Die Stelle wird zum 1. August 2014 vakant. Die Noah-Gemeinde ist eine junge lebendige Gemeinde im Norden von Salzgitter-Bad, die sich 2006 aus zwei Nachbargemeinden zusammengeschlossen hat. Neben zwei Predigtstätten hat sie 1,5 Pfarrstellen, von denen die Halbe auf Grund eines Ruhestandes neu zu besetzen ist.

Das Gemeindegebiet umfasst einen alteingesessenen Teil mit gewachsenen Strukturen und Traditionen, aber auch einen sich dynamisch verändernden Siedlungsteil mit sozialem Brennpunkt. Im Gemeindegebiet liegen drei Kindertagesstätten, von denen zwei in der Trägerschaft der Gemeinde sind, zwei Grundschulen, eine Hauptschule sowie ein Gymnasium. Ebenso im Gemeindegebiet vorhanden sind ein Hospiz, eine katholische Kirche, das Kirchen- und Gemeindezentrum der Baptistengemeinde, sowie eine Moschee der islamisch türkischen Gemeinde.

Die Kirchengemeinde verfügt u. a. über ein großes Gemeindehaus, das für das Gemeinwesen zu einem Haus „Begegnung und Bewegung“ im Sinne eines dezentralen Familienzentrums ausgebaut werden soll. Darüber hinaus ist die Kirchengemeinde Teil eines Akteursforums vor Ort. Sie sieht ihre Aufgabe in der Vernetzung und Begleitung der Akteure sowie der Menschen in der Stadt Salzgitter. Die Kirchengemeinde ist einer der Träger des Stadtteiltreffs NOW/Netz Ost- und Westsiedlung und möchte die Arbeit im Stadtteiltreff mit niederschweligen Angeboten erweitern.

Die ev-luth. Kirchengemeinden in Salzgitter-Bad kooperieren miteinander. Die Kooperation umfasst zur Zeit gemeinsame Gottesdienste im Stadtgebiet und die Herausgabe eines gemeinsamen Gemeindebriefes ab 2014. Des Weiteren gibt es einen regelmäßigen Austausch, aus dem weitere gemeinsame Projekte folgen werden.

Der Kirchenvorstand hat im Rahmen des Gemeindeprojektes „Wir legen los“ für die 1,5 Pfarrstellen Profile erstellt. Diese Stellenprofile sind bei einer Neubesetzung gemeinsam mit dem Kirchenvorstand und den Pfarrstelleninhabern/innen zu überprüfen.

Die Gemeinde sucht einen Pfarrer/eine Pfarrerin, der/die

- authentisch und begeisternd Glaubensinhalte in die „soziale Vielfalt“ der Gemeinde zielgruppenorientiert hineinträgt
- kommunikationsstark, flexibel und teamfähig ist
- bereit ist, ein Pfarramt im Team zu führen
- sich in das konfessionsübergreifende und stadtweite Netzwerk der Gemeinde einbringt
- am Ausbau diakonischer und niederschwelliger kirchlichen Arbeit interessiert ist
- bereit ist, im Team ein Nutzungskonzept eines dezentralen Familienzentrums zu konkretisieren und dessen Umsetzung zu begleiten.

Die Kirchengemeinde Noah wird durch einen engagierten Kirchenvorstand geleitet, der eine transparente, offene und vertrauensvolle Zusammenarbeit lebt und sich sehr auf Ihre Bewerbung freut. Informationen über die Gemeinde erhalten Sie bei der 1. Vorsitzenden Beate Köbrich (05341-398355) oder Pfarrerin Dagmar Janke (05341-904761).

Eine Dienstwohnung kann nicht zur Verfügung gestellt werden.

Die Besetzung erfolgt durch Gemeindewahl. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 31. Mai 2014 über das Landeskirchenamt an den Kirchenvorstand zu richten.

Pfarrstelle St. Andreas in Langelsheim im Umfang von 100 %.

Die Pfarrstelle wird zum 1. Juli 2014 vakant. Die St. Andreas Gemeinde Langelsheim hat etwa 2.800 Mitglieder.

Langelsheim liegt am nördlichen Harzrand in der Nähe von Goslar. Grund- und Oberschule sind im Ort, weiterführende Schulen in Goslar und Seesen. Außerdem gibt es 1 Kinderkrippe und 2 Kindergärten, von denen einer in kirchlicher Trägerschaft ist. Der Kindergarten liegt direkt an der St.-Andreas-Kirche, die im 18. Jahrhundert auf ihre heutige Größe erweitert wurde. Sie bietet Platz für etwa 400 Personen. Die 1998 generalüberholte Orgel wird von einer A-Kirchenmusikerin gespielt, die auch den Kirchenchor leitet.

Gegenüber der Kirche liegt das Pfarrhaus mit Büroräumen im Erdgeschoss und der Dienstwohnung in der 1. Etage (ca. 140 qm mit 5 Zimmern). Ein großer Pfarrgarten verbindet das Pfarrhaus mit dem Gemeindehaus.

Von dem Bewerber / der Bewerberin wünscht sich die Gemeinde grundsätzliche Bereitschaft zum Engagement in allen seelsorgerischen Bereichen, wobei die Kinder- und Jugendarbeit sowie die Seniorenarbeit die Schwerpunkte bilden werden. Dazu gehört, dass in den beiden Altenheimen regelmäßig Andachten gehalten werden.

Mit der katholischen Gemeinde wird eine gute Zusammenarbeit gepflegt. Zum Beispiel ist ein gut besuchter ökumenischer „Gottesdienst im Grünen“ am Himmelfahrtstag seit vielen Jahren Tradition.

Eine Pfarramtssekretärin, eine Diakonin und ehrenamtliche Mitarbeiter leisten Unterstützung. Die Besetzung erfolgt durch Gemeindewahl. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 31. Mai 2014 über das Landeskirchenamt an den Kirchenvorstand zu richten.

Saalsdorf, Mackendorf und Rickensdorf mit Querenhorst im Umfang von 50 %.

Es besteht ein Patronat für Saalsdorf.

Die Dienstwohnung hat eine Größe von ca. 155 qm mit 5 Zimmern.

Die Besetzung erfolgt durch Gemeindewahl. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 31. Mai 2014 über das Landeskirchenamt an die Kirchenvorstände zu richten.

Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe für die Seelsorge im Senioren- und Pflegeheim der Grotjahn-Stiftung in Schladen im Umfang von 100 %.

Neben der seelsorglichen Begleitung der Bewohnerinnen und Bewohner gehören zu den Aufgaben insbesondere

- die Gestaltung von Gottesdiensten und Andachten (auch für Menschen mit dementiellen Veränderungen),
- Sterbebegleitung und Aussegnung,
- die Begleitung von Angehörigen sowie der Mitarbeitenden in der Grotjahn-Stiftung,
- die Begleitung der Gesprächskreise für Angehörige und Mitarbeitende,
- und die Beratung der Geschäftsführung bei theologischen, ethischen und seelsorglichen Fragestellungen.

Bewerberinnen und Bewerber müssen erfolgreich abgeschlossene Seelsorgeweiterbildungen im zeitlichen Umfang von mindestens 8 Wochen Dauer nach den einschlägigen Standards der DGfP nachweisen können. Erfahrungen in der Seelsorge mit älteren Menschen aus der bisherigen Berufspraxis werden erwartet.

Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 31. Mai 2014 an das Landeskirchenamt zu richten.

Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe für die Krankenhausseelsorge im Klinikum Salzgitter-Lebenstedt im Umfang von 75 %.

Bewerberinnen und Bewerber müssen erfolgreich abgeschlossene Seelsorgeweiterbildungen im zeitlichen Umfang von mindestens 8 Wochen Dauer nach den einschlägigen Standards der DGfP nachweisen können.

Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 31. Mai 2014 an das Landeskirchenamt zu richten.

Verwaltung von Pfarrstellen und anderen Stellen bzw. Wahrnehmung und Beauftragung

Die Pfarrstelle **Lelm, Rübke, Warberg** im Umfang von 100 % ab 1. Januar 2014 mit **Pfarrer Tobias Crins**, bisher Vikar.

Besetzung von Pfarrstellen und anderen Stellen

Die Pfarrstelle **Groß Biewende mit Klein Biewende und Kissenbrück** im Umfang von 100 % ab 1. März 2014 mit **Pfarrerin Melanie Schwerdtfeger**, bisher dort im Probedienst.

Eine Stelle mit **allgemeinkirchlicher Aufgabe zur Wahrnehmung von ökumenischen Aufgaben und Aufgaben für die Ev.-luth. Church in America (ELCA)** im Umfang von 100 % ab 1. Oktober 2013 mit **Pfarrerin Martina Helmer-Pham Xuan**, bisher ELM.

Eine Stelle mit **allgemeinkirchlicher Aufgabe zur Erteilung von Religionsunterricht** im Umfang von 50 % ab 1. März 2014 mit **Pfarrerin Iris Wilke**, bisher Apostelgemeinde / St. Markus in Salzgitter-Lebenstedt Bezirk I.

Die Pfarrstelle **St. Petri in Braunschweig** im Umfang von 50 % ab 1. Januar 2014 zusätzlich zu einer Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe Kirchenpädagogik im Umfang von 25 % mit **Pfarrerin Gabriele Geyer-Knüppel**, bisher Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe Kirchenpädagogik.

Die Pfarrstelle **Dreieinigkeitsgemeinde Salzdahlum-Apelstedt-Volzum in Wolfenbüttel** im Umfang von 100 % ab 1. Januar 2014 mit **Pfarrer Dr. Axel Heike-Gmelin**, bisher Pfarrstelle St. Jürgen Salzdahlum mit Apelnstedt und Volzum.

Personalnachrichten

Beurlaubungen

Pfarrerin Dagmar Bertram, Salzgitter-Gebhardshagen mit Calbecht und Engerode Bezirk I, wurde mit Wirkung vom 1. April 2014 beurlaubt.

Landeskirchenamt

Landeskirchenamtsrätin Christina Hotop wurde mit Ablauf des 30. April 2014 in den Ruhestand versetzt.

Ruhestand

Pfarrerin Karin Paschold, Lengede, wurde mit Ablauf des 28. Februar 2014 in den Ruhestand versetzt.

Verstorben

Pfarrer i. R. **Hans Schreyer**, Wolfenbüttel, ist am 30. März 2014 verstorben.

Wolfenbüttel, 1. Mai 2014

Landeskirchenamt

Müller
Oberlandeskirchenrätin

Herausgeber: Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig, Dietrich-Bonhoeffer-Straße 1, 38300 Wolfenbüttel, Telefon: 05331/802-0, Telefax: 05331/802-700, E-Mail: info@lk-bs.de
www.landeskirche-braunschweig.de

Redaktion: Referat 30, Anja Schnelle, Telefon: 05331/802-167, E-Mail: recht@lk-bs.de

Druck: Heckner Print-Service GmbH, Harzstraße 23, 38300 Wolfenbüttel

Erscheinungsweise: alle zwei Monate